

An die

- Mitgliedstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder der Kulturamtsleiterkonferenz

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

22.04.2021/Geh

Kontakt
Tanja Kohnen
tanja.kohnen@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 030 37711-620
Telefax 030 3771-7609

Aktenzeichen
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.
T 6142

www.staedtetag-nrw.de

Überbrückungshilfe III wurde vereinfacht und erweitert

Kurzüberblick:

Die Überbrückungshilfe III steht mit einem höherem Fördervolumen jetzt noch mehr Unternehmen zur Verfügung, wovon besonders der Einzelhandel und die Reisebranche profitieren. Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wurde verbessert und erweitert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben sich bei der Überbrückungshilfe III auf einen vereinfachten Zugang, auf eine Erhöhung des Fördervolumens und der Abschlagshöhe, gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen sowie auf eine Neustarthilfe für Soloselbstständige verständigt. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Zugang zur Überbrückungshilfe III vereinfacht und erweitert

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 Prozent nachweisen können. Unternehmen, die direkt von den Schließungen durch die Corona-Pandemie betroffen sind, können unabhängig von ihrem Umsatz Hilfen beantragen, es gibt keine Umsatzgrenze.

Erhöhung des Fördervolumens und der Abschlagshöhe

Die Überbrückungshilfe III kann auch für die Monate November und Dezember 2020 beantragt werden. Monatlich stehen einem Unternehmen bis zu 1,5 Mio. Euro an Überbrückungshilfe zur Verfügung, Abschlagszahlungen können bis zu einer Höhe von 800.000 Euro ausgezahlt werden. Die Obergrenze der gesamten Zahlung liegt bei maximal 12 Mio. Euro. Die Fixkostenerstattung

liegt nun abhängig vom Umsatzrückgang bei bis zu 100 Prozent. Für Unternehmen, die besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, steht ein zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss zur Verfügung.

Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen

Im Einzelhandel können Abschreibungen auf Saisonware zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden. Für die Reisebranche erfolgt eine umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzaufwänden durch Absagen und Stornierungen.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die Neustarthilfe sieht eine Zahlung von einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes und eine maximale Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 Euro vor. Sie steht auch nicht fest angestellten Schauspielern und Schauspielerinnen und vergleichbar Beschäftigten zur Verfügung.

Verlängerung der Antragsfrist

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III und für die Neustarthilfe für Soloselbstständige endet am 31. August 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des [Bundesfinanzministeriums](#) und dem [Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Über die Härtefallhilfen des Bundes haben wir Sie mit einem Schreiben vom 30. März 2021 bereits informiert. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums wird aktuell der Hilfsfonds für die Kultur erarbeitet, über das Ergebnis werden wir Sie ebenfalls informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Tanja Kohnen